

844 K 28/24



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 29. Oktober 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Saal/Gebäude 202 A, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Oberrad Blatt 3303, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 5,812 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Oberrad	31	119/3	Gebäude- und Freifläche, Offenbacher Landstraße 461,463,465,467,469	4249

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 125 bezeichneten Wohnung im Trakt II; I. Obergeschoss Appartement 3; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 3201 - 3302, 3304 - 3376, 3378, 3379) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Teileigentum in Blatt 3300 ist aufgrund Aufteilung gemäß § 8 WEG vom 12. August 1969 in sieben Wohnungseigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3516-3522, und in ein Teileigentumsrecht, eingetragen in dem Blatt 3523, unterteilt. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu diesen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

1-Zimmer-Wohnung im 1. OG nebst Kellerabstellraum (Haus Nr. 463), Wohnfläche ca. 32,50 m². Baujahr ca. 1970.

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 27.09.2024

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 102.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **131168702015**.